

## VII SCHLUSSBETRACHTUNG – BEDEUTUNG UND BEDEUTUNGSWANDEL DER HANDWERKERVEREINE

### VII.1 KAISERLICHES INTERESSE AN HANDWERKERVEREINEN AUFGRUND IHRER WIRTSCHAFTLICHEN BEDEUTUNG

#### VII.1.1 Rechtsregelungen als Spiegel kaiserlicher Förderung?

Der allgemeine Rechtsrahmen, auf den in den vorangegangenen Abschnitten immer wieder Bezug genommen wurde, scheint zunächst kein besonderes Interesse der kaiserlichen Verwaltung an den Handwerkervereinen des griechischen Ostens nahezulegen. So kann zwar für die juristische Einordnung der Handwerkervereine das Konzept des Vereins als »volontaria riunione di persone per il conseguimento di uno scopo permanente«<sup>1182</sup> vorausgesetzt werden, doch boten die von Rom aus ergangenen Rechtsvorschriften nur den allgemeinen Rahmen für die jeweilige Situation in den griechischsprachigen Provinzen des Imperium Romanum, da sich die überlieferten Rechtstexte in erster Linie auf die stadtrömischen Berufskollegien beziehen und kaum für die übrigen Kollegien in Italien und in den Provinzen geltend gemacht werden können<sup>1183</sup> (s. S. 14ff.). Man wird dennoch annehmen, daß zumindest im Konfliktfall zwischen Vereins- und staatlichen Interessen der Statthalter auf Präzedenzfälle, Senatusconsulta, kaiserliche Edikte und Reskripte und damit letzten Endes auf von Rom aus ergangene Rechtsetzung Bezug nahm. Dieser allgemeine Rechtsrahmen sei hier nochmals kurz zusammenfassend referiert:

Nach Dig. 47.22.1 Pr. fiel die Verantwortlichkeit in Vereinsfragen den *praesides provinciarum* zu<sup>1184</sup> (s. S. 15ff.). Offenbar wurden bestimmte allgemeingültige Normen zur Versammlungsfreiheit unter Severus auch für die Provinzen eingeschränkt. Gleichzeitig kann man für die Handwerkervereine nicht zwingend eine explizite Legitimierung durch den Senat oder den Kaiser in Rom postulieren – entsprechende Hinweise fehlen für die Handwerkervereine im griechischen Osten gänzlich<sup>1185</sup>: Explizit von Roms Gnaden legitimierte Vereine hätten wohl kaum darauf verzichtet, dies in den offiziellen Urkunden hervorzuheben<sup>1186</sup>. Daß eine fehlende explizite Legitimierung durch Rom an der Rechtmäßigkeit der hier betrachteten Vereine nichts änderte, zeigen allein die Formen der Selbstdarstellung: Von einem Handwerkerverein gesetzte Inschriften konnten von jedermann gelesen werden, Stiftungen und Legate an Handwerkervereine wurden öffentlich aufgestellt, bisweilen wurden schriftliche Vereinbarungen in den örtlichen Archiven registriert, wie die Register aus Tebtynis belegen<sup>1187</sup>. Man wird also kaum an der für Handwerkervereine gültigen Versammlungsfreiheit und

<sup>1182</sup> De Robertis 1971b, 6.

<sup>1183</sup> Ausbüttel 1982, 106.

<sup>1184</sup> Vgl. hierzu die Literaturangaben in Anm. 103.

<sup>1185</sup> Vgl. hierzu Dig. 47.22.3.1, mit Crifò 1968, 74 und De Robertis 1977, 141.

<sup>1186</sup> De Ligt 2001, weist außerdem darauf hin, daß sich die Notwendigkeit, explizit durch ein Senatusconsultum legitimiert zu werden, auf Vereine beschränkt, die sich gewohnheitsgemäß oder aufgrund religiöser Bedürfnisse mehr als einmal im Monat treffen.

<sup>1187</sup> P. Mich. II 121 Kol. IV 6 R sei hier exemplarisch angeführt.

Rechtmäßigkeit zweifeln können<sup>1188</sup>. Die Auffassung, daß Vereine solange Versammlungsfreiheit genossen, wie sie nicht geltendes Recht brachen, scheint auch in der lokalen Gesetzgebung wie in der Lex Irnitana § 74<sup>1189</sup> (s. S. 19) und dem Paragraphen 108 des Gnomon des Idios Logos (s. S. 20)<sup>1190</sup> ihren Niederschlag zu finden. Berücksichtigt man die bekannten Pliniusbriefe zur Einrichtung eines Vereins von *fabri*, ist allerdings zu konstatieren, daß mit deutlichen Unterschieden in der Beurteilung von Vereinsfragen zu rechnen ist (s. S. 15). Jedoch ist ein den *fabri* vergleichbarer Verein aus mehreren Berufsgruppen zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben wie der Stellung einer lokalen Feuerwehr nicht bei den hier betrachteten Vereinen spezialisierter Handwerker im griechischen Osten im 1.-3. Jh. nachweisbar.

Die Rechtsquellen bieten auch hinsichtlich der Mitgliederzusammensetzung nur zwei Regelungen, die auch im Zusammenhang mit den hier betrachteten Handwerkervereinen relevant sind: Dig. 47.22.3.2 (s. S. 93)<sup>1191</sup> verdeutlicht, daß der Mitgliedschaft von Sklaven in Handwerkervereinen grundsätzlich keine Hindernisse entgegenstanden. Schon in der frühen Kaiserzeit war wohl unter der allgemeinen Voraussetzung, daß der jeweilige Sklavenbesitzer über die Vereinsmitgliedschaft seines Sklaven informiert und damit einverstanden war, die Mitgliedschaft eines Sklaven in einem Verein zumindest nicht verboten. Hinzu kommt Dig. 50.6.6.12<sup>1192</sup> (s. S. 91ff.) als einzig explizite Textstelle zur Mitgliedschaft von Kindern und Alten in Vereinen im Kontext der Privilegienvergabe insbesondere an die *fabri* als aus verschiedenen Handwerkern rekrutierte, lokale Feuerwehr. Selbst wenn einige der hier betrachteten Handwerkervereine sich für entsprechende Privilegien qualifiziert hätten, konnten wohl Kinder und hochbetagte Handwerker die verliehenen Privilegien nicht nutzen.

Darüber hinaus erlauben die Rechtsquellen einige Überlegungen insbesondere zur Fähigkeit der Vereine, ein Vereinsvermögen zu besitzen. Daß Vereine zumindest theoretisch über ein Vereinsvermögen verfügen können, legt zunächst Dig. 3.4.1.1 (s. S. 112) nahe<sup>1193</sup>. Auch die Regelungen zur Vereinsauflösung in Dig. 47.22.3pr. sind zu berücksichtigen: Vereine, wenn sie sich als illegal erwiesen haben, sollen offiziell aufgelöst werden<sup>1194</sup>, doch verlieren die Mitglieder selbst mit der Auflösung des Vereins nicht die Rechte an der Vereinskasse. Dies setzt die Existenz gemeinschaftlichen Besitzes, der nicht dem Einzelvermögen der Vereinsmitglieder zugeschlagen wird, voraus. Dig. 34.5.20 (s. S. 113)<sup>1195</sup> regelt die Möglichkeit, als Verein ein Legat zu erhalten. Handwerkervereine im griechischen Osten konnten zweifellos sowohl erben als auch Stiftungen erhalten, da entsprechende Legate seit dem 2. Jh. relativ zahlreich überliefert sind<sup>1196</sup>. Mit I Eph. 2212 ist eventuell bereits im 1. Jh. ein Legat an einen Verein belegt. Spätestens seit Marcus, eventuell bereits früher, standen also dem Vereinsbesitz bei Handwerkervereinen keine juristischen Hindernisse von seiten der römischen Autoritäten entgegen.

Man wird also aufgrund dieses allgemeinen juristischen Rahmens für die Bildung der Handwerkervereine im griechischen Osten kaum auf ein besonderes kaiserliches Interesse bzw. explizite Förderung solcher Gruppen schließen können. In deutlichem Gegensatz dazu stehen die

<sup>1188</sup> Mit der Einschränkung *ius publicum privatorum pactis mutari non potest*, vgl. Kaser 1986, 75ff.

<sup>1189</sup> Vgl. AE 1995, 776.

<sup>1190</sup> Theadelphia nach 149; vgl. Anm. 129.

<sup>1191</sup> Schertl 1949, 26f. und 40f., vgl. auch Cotter 1996, 87.

<sup>1192</sup> Vgl. hierzu Longo 1972, 57f.; Liebs 1977, 330ff. und Honsell 1978 sowie Kaser 1986, 26 und 54.

<sup>1193</sup> Vgl. dazu auch Anm. 107 und 772.

<sup>1194</sup> Dig. 47.22.3pr. *collegia si qua fuerint illicita, mandatis et constitutionibus et senatus consultis dissolvuntur* usw.

<sup>1195</sup> Vgl. Anm. 972.

<sup>1196</sup> Vgl. auch I Alexandria Troas 152; I Eph. 3216; Waltzing III 124, 125, 127, 128; I Eph. 3803, vgl. auch Dig. 32.38.6.

spätromischen Gesetze der Codices und Novellen<sup>1197</sup>: Diese vermitteln den Eindruck, daß die Mitgliedschaft in Berufsverbänden obligatorisch und das Resultat der kollektiven Verantwortung der einzelnen Berufsstände für das Funktionieren der städtischen Versorgung war. Dabei sind die Gesetzesregelungen insbesondere auf Berufsgruppen ausgelegt, an denen der römische Staat, sei es aus innenpolitischen Gründen wie im Falle der Nahrungsmittelhändler, sei es aus verteidigungspolitischen Gründen wie u. a. im Falle der Waffenhersteller ein vitales Interesse haben mußte<sup>1198</sup>.

### VII.1.2 Verwaltungsinteresse auch ohne Rechtsverordnungen ?

Da die erwähnten späteren Rechtsvorschriften kaum ohne Vorgeschichte in dieser Form niedergelegt wurden, ist es naheliegend zu fragen, inwiefern die Bildung von Handwerkervereinen nach spezialisierten Berufsgruppen bereits zuvor dem Wunsch der Verwaltung entsprach, den Vertretern der verschiedenen Berufssparten gleichermaßen einen halbwegs institutionellen Rahmen für die Wahrnehmung eigener Interessen zu bieten, und gleichzeitig das Bedürfnis nach Kontrolle der für den römischen Staat so wichtigen handwerklichen Produktion zu befriedigen. So bemerkt auch Weber, daß unter dem Aspekt der Nutzung der Privatinitiative in Handwerk und Handel die entsprechenden Berufsvereine eine wesentliche Rolle spielten, da sie als – zunächst auf Grundlage der Freiwilligkeit und zu dauernder (also nicht augenblicklicher oder kurzfristiger) Verfolgung privater Zwecke geschaffene – Zusammenschlüsse in der Regel eines Berufes den staatlichen Organen den Kontakt zu dem einzelnen Handwerker erleichterten<sup>1199</sup>.

Daß ein Interesse an der Kontrolle der lokalen Produktion bestand, und man in den Vereinen eine geeignete Institution sah, diese Kontrolle zu gewährleisten, legen verschiedene Beispiele aus dem lateinischen Westen nahe: Im Gegensatz zu seiner ablehnenden Haltung bezüglich der Anfrage des Plinius zur Einrichtung einer lokalen Feuerwehr stellte Trajan in Rom den Bäckerverein, das *collegium pistorum*, wieder her und versah es mit Privilegien<sup>1200</sup>, was wohl auch auf das Interesse des Kaisers an der Verhinderung von Hungerrevolten zurückzuführen ist. Es sei für den Westen auch an den Rechtsfall der Fullonen gedacht, die ihr Privileg der Wassernutzungsrechte letztendlich nach einem langen Rechtsstreit behaupteten<sup>1201</sup>. Auch sei darauf hingewiesen, daß Septimius Severus selbst bei massivem Mißbrauch der Privilegien das *collegium centonarum* in Solva mitsamt seiner Privilegien bewahrt wissen wollte<sup>1202</sup>. Levi bemerkt in diesem Zusammenhang, das Wohlwollen der Kaiser sei

<sup>1197</sup> Vgl. insbesondere zu den Textilhandwerkern Delmaire 1989, 443ff. und zu den Silberherstellern derselbe 471ff. in der späteren kaiserlichen Verwaltung und Rechtsetzung. Vgl. auch Anm. 118.

<sup>1198</sup> Vgl. Mickwitz 1936; De Robertis 1971b, 127ff.; Graeber 1983; Waltzing 1896; Groag 1904; Cracco-Ruggini 1972; Liebs 1977, 330f.

<sup>1199</sup> Weber 1993, 102.

<sup>1200</sup> Vgl. Aur. Vict. 13.5 mit AE 1923, 76 ([Cl]audiae Methe coniug[i] | [s]anctissimae quae vixit an(nis) XLV | [m]ens(ibus) VIII dieb(us) XXVI bene merent(i) fec(it) | [3] Aelius Aug(usti) lib(ertus) Hermes | [pr]aepositus pistorum et | [C]hrysanthus fil(ius) sibi et Claud(io) | [E]uchari f(ilio) et Hermetiano | [n]epoti et Tithaso cognat(ioni) su(o) | [e]t libertis libertabusq(ue) suis | posterisq(ue) eorum | item post hos si quit(!) | humanitus attigerit | pistoribus Caesaris n(ostris); vgl. daneben auch AE 1912, 91; AE 1994, 197; CIL VI 40607a; CIL XIV 101). Vgl. dazu auch kurz Wacke 1992, 668 mit dem Hinweis auf die vielzähligen relevanten späten Rechtsquellen zu den Bäckern.

<sup>1201</sup> Vgl. Schulz-Falkenthal 1973, 27 mit weiterer Literatur sowie mit vielen Textkorrekturen De Robertis 1977 und Weber 1977, 253ff. sowie derselbe 1993, 105f.

<sup>1202</sup> Vgl. dazu Alföldy 1966, 433ff. sowie 1974, 269 mit weiterer Literatur. Vgl. auch insbesondere Ausbüttel 1982, 104f. (ihm weitgehend folgend und unter besonderer Berücksichtigung des Reskripts des Septimius Severus Weber 1993, 118ff.), der die zunehmende Einmischung der Kaiser in die Vereinsinterna konstatiert. Hadrian erneuert die Privilegien des von Trajan

bedingt durch die Bildung »di una nuova classe sociale«, die aufgrund ihres politischen und wirtschaftlichen Gewichts eine nicht zu vernachlässigende Größe darstellte und die sich die Kaiser entsprechend verpflichten wollten<sup>1203</sup>.

Allerdings wird man sich schwertun, bei der Mitgliedschaft der Handwerkervereine im griechischen Osten von einer »nuova classe sociale« zu sprechen, da über das Sozialprestige der einzelnen Vereinsmitglieder im einzelnen nur selten Klarheit zu gewinnen ist<sup>1204</sup>, zumal selbst eine Bestimmung des Personenstandes oft unmöglich erscheint (s. S. 93ff.)<sup>1205</sup>. Einen Sonderfall stellt dabei I Eph. 679 dar, eine Ehrung des M. Fulvius Publicianus Nikephoros durch eine *συνεργασία*, deren Schreiber Aurelius Menodoros Artemidoros ist. Aurelius Menodoros Artemidoros wird einerseits über entsprechenden Reichtum, andererseits über entsprechendes Sozialprestige verfügt haben, um seinen Söhnen die Laufbahn als Ratsherrn zu ermöglichen (s. S. 104f.)<sup>1206</sup>; zumindest wird seine Mitgliedschaft in der leider unbekanntenen *συνεργασία* kein Hindernis für die Karriere seiner Söhne dargestellt haben. Man bedenke, daß in Hierapolis gerade ein Purpurchändler selbst als Ratsherr bezeugt ist, wobei in diesem Falle eine Vereinsmitgliedschaft nicht zu belegen ist<sup>1207</sup>. Gerade diese Personengruppe kommt sicher für Levis »nuova classe sociale« in Frage. Allerdings sei nochmals auf den bereits ausführlich diskutierten Vereinsvorstand Kolanthos verwiesen<sup>1208</sup>: Der *προστάτης ἡπητῶν* im Hause des Eklogistes gehört eindeutig in indigenes Milieu und war möglicherweise selbst auch nur ein Angestellter in einer kleinen Werkstatt. Diese Klein- und Kleinhandwerker gehörten wohl niemals zu einer neuen, politisch relevanten Bevölkerungsschicht.

Ebenso wie die Sozialstruktur der betrachteten Vereine insgesamt sehr heterogen ist und oft nur unvollständig erschlossen werden kann, sind auch Patronatsverhältnisse meist nur unvollständig erfaßt (s. S. 105ff.)<sup>1209</sup>. Im allgemeinen gehörten die Vereinseuergeten zur Munizipalaristokratie, zum *ordo equester* bzw. gar zur Senatorenschicht. Meist wird man davon ausgehen, daß die Vereinseuergeten eventuell als Investoren in das jeweilige Metier involviert gewesen sind, obwohl Fragen nach lokalen Interessen der Euergeten, mehrfachen Patronatsverhältnissen, ererbten Patronatspflichten sowie nach Quantität und Qualität der Stiftungen und Gunstbezeugungen kaum beantwortet werden können, da selten mehrere vergleichbare Ehreninschriften von mehreren berufsgebundenen Vereinen innerhalb einer Stadt und innerhalb eines einigermaßen fest umrissenen Zeitraums überliefert sind. Da nicht zwingend davon auszugehen ist, daß die Verstorbenen, die Legate für die Grabpflege oder Grabmulta an Vereine in ihren Grabinschriften vorsehen, Mitglieder des jeweiligen Handwerkervereins waren (s. S. 109ff.), ist wohl zu unterstellen, daß Lokalhonoratioren daran interessiert waren, prestigeträchtige

wiederhergestellten Bäckervereins (vgl. auch Weber 1993, 112 und Cotter 1996 zur allgemeinen Politik der einzelnen Kaiser, insbesondere 82ff. zu Trajan), Antoninus Pius betätigte sich wie Trajan auch als Vereinsgründer, um nur zwei weitere Beispiele zu nennen. Einen ersten Höhepunkt dieser Entwicklung markiert die Notiz SHA Sev. Alex. 33,2, auch wenn es sich hier nicht um die Schaffung von Zwangskorporationen handelt (vgl. auch Weber 1993, 113). Außerhalb der Handwerkervereine ist auch für den griechischen Osten sehr wohl kaiserliche Förderung von Vereinen belegt, so bei den Hymnoden, Theologen und Epheben von Ephesos und Smyrna (vgl. dazu u. a. Fleischhauer 1959, 190f.). Daß sich die Kaiser letzthin verschiedensten Vereinen gegenüber, solange sie loyal waren, wohlgesonnen zeigten, illustrieren auch die von Kolb (1995) besprochenen Inschriften, da in diesen Fällen die Vereine jeweils das als Bauplatz erbetene Gelände aus dem Privatbesitz des Kaisers als Bauplatz auch erhielten.

<sup>1203</sup> Levi 1963, 405.

<sup>1204</sup> Vgl. hierzu auch Pleket 1984a, 11.

<sup>1205</sup> Vgl. hierzu auch Pleket 1984a, 11.

<sup>1206</sup> Vgl. Schulte 1994, 31f. sowie SEG XLIV 925.

<sup>1207</sup> Judeich 1898, 156, vgl. Labarre / Dinahet 1996, Nr. 58.

<sup>1208</sup> SB I 3939+Spiegelberg 1913, 89ff.

<sup>1209</sup> Clemente 1972 hat das Patronatswesen im Vereinskongext für den lateinischen Westen zusammenfassend dargestellt.

Vereine für die Grabfürsorge zu gewinnen<sup>1210</sup> und sich damit im lokalen Kontext ein Profilierungsfeld eröffneten, das zugleich ihren wirtschaftlichen Interessen genügte. Allerdings läßt sich auch für diese Vereinspatrone nur mutmaßen, daß es sich jeweils um Großinvestoren in den vom jeweiligen Verein vertretenen Wirtschaftszweigen handelt.

Ähnlich vage müssen auch die Zusammenhänge staatlicher Monopole und der Bildung von Handwerkervereinen bleiben: Zwar ist im Falle der Salzhändler von Tebtynis<sup>1211</sup> eventuell davon auszugehen, daß die Salzhändler als Verein das Monopol auf Salz und *gypsum* für das Dorf Tebtynis und die in der Satzung abgesteckten Grenzen gepachtet haben<sup>1212</sup>; jedoch bestand nicht zwingend für alle belegten Handwerksberufe mit nachweisbarer Vereinsorganisation ein Monopol, da z. B. ein Webereimonopol in Ägypten nicht nachgewiesen werden kann<sup>1213</sup>, gleichzeitig aber insbesondere die Weber immer wieder in Vereinen auftreten. Darüber hinaus ist in diesem Bereich nicht unbedingt von Ägypten ausgehend zu verallgemeinern, da hier die durch die ptolemäische Verwaltung geschaffenen wirtschaftlichen Grundlagen in römischer Zeit aufgegriffen und weiterentwickelt wurden<sup>1214</sup>. Auch muß zwischen Pachtgesellschaften ohne Vereinsorganisation und Vereinen, die wie im Falle der Salzhändler eine Monopolpacht übernehmen und ihre Pachtbedingungen gleichzeitig mit Regelungen zu Vereinsfesten (s. S. 77ff.) satzungsmäßig niederlegen, unterschieden werden. Dennoch sei darauf hingewiesen, daß Pachtangebote an die *ἐπιτηρηταί* auf die *πλινθοποία* und die *πλινθοπωλική*<sup>1215</sup>, die *χρυσοχοική ἐργασία*<sup>1216</sup>, die *γναφική*<sup>1217</sup> und die *βαφική*<sup>1218</sup> belegt sind. Von diesem Konzessionierungssystem sind mit der *γναφική* und der *βαφική* gerade Gewerbe betroffen, für die immer wieder die Bildung von Handwerkervereinen nachgewiesen werden kann. Man wird sich wohl in diesen Fällen vorstellen, daß »die Ausübung eines Gewerbes, also die Konzession zu seinem Betrieb, verpachtet wird, daß das Gewerbe aber von den Pächtern oder deren Afterpächtern in privaten *ἐργαστήρια* ausgeübt wird und daß den Pächtern in allen Fällen freies Verfügungsrecht über die Produkte, d. h. ihr Verkauf, zustand«<sup>1219</sup>. Wie bei Monopolen die Gewerbekonzession zentral verpachtet wurde, diejenigen, die die Gewerbekonzession erworben haben, aber in einzelnen, unabhängigen Werkstätten tätig sein konnten, waren auch die Vereinsmitglieder i. a. in verschiedenen Werkstätten (s. S. 167ff.) beschäftigt, und der Verein ein übergreifender Zusammenschluß, der zumindest theoretisch durch den Vereinsvorstand<sup>1220</sup> der Verwaltung gegenüber als Monopolpächter auftreten konnte<sup>1221</sup>.

<sup>1210</sup> Vgl. Pleket 1984a, 20 zu Aurelius Alexander Moschianos, Purpurhändler und Ratsmitglied.

<sup>1211</sup> P. Mich V 245.

<sup>1212</sup> Vgl. dazu Heichelheim 1938, 92 sowie grundlegend zum Salz Cadell 1966.

<sup>1213</sup> Reil 1913, 17; vgl. auch Dunand 1979, 52 zur staatlichen Kontrolle der Textilproduktion in ptolemäischer Zeit.

<sup>1214</sup> Vgl. Reil 1913, 11.

<sup>1215</sup> P. Fay. 36, 111/112.

<sup>1216</sup> W. Chr. 318 (128; Euhemeria).

<sup>1217</sup> P. Lond. II 286, (88; Soknopaiu Nesos).

<sup>1218</sup> P. Tebt. II, p. 49 descriptum.

<sup>1219</sup> Reil 1913, 12.

<sup>1220</sup> Vgl. zu seinen sicher belegten Funktionen und seiner besonderen Rolle im Verein S. 62ff.

<sup>1221</sup> Allerdings bemerkt bereits Oertel 1917, 112, daß allein die vereinsmäßige Organisation eines Berufsstands hinsichtlich eines monopolisierten Arbeitsumfelds nichts besagt, wenn nicht andere Hinweise auf die Monopole und die Monopolwirtschaft existieren. Man wird mit Taubenschlag 1932 konstatieren, daß im Falle der Monopolpacht als Einzelkategorie der Staatspacht, wenn mehrer Pächter gemeinsam auftreten, zunächst nur eine *societas negationis* etabliert ist unter Teilhabe zu gerechten Teilen sowohl am Verlust als auch am Gewinn (Taubenschlag 1932, 67), wobei der Vertrag die Dauer der Gesellschaft bestimmt und keine von den Mitgliedern der Gesellschaft verschiedene Person erzeugt, weshalb die Gesellschaft auch nach außen hin nicht als Gesamtheit auftritt. Dies bedeutet, daß eventuell ein Verein als Monopolpächter auftreten

Während man sicher zugeben wird, daß die zuerst angesprochenen gesellschaftlichen Aspekte und die Frage der Gewerbekonzessionen und Steuererhebung durchaus das Wohlwollen der Kaiser den Handwerkervereinen gegenüber rechtfertigen, verhält es sich mit konkreten Maßnahmen der römischen Kaiser zugunsten der Handwerkervereine im griechischen Osten weitaus schwieriger: Für den griechischen Osten schweigt mit Ausnahme der Pliniusbriefe<sup>1222</sup> die literarische Überlieferung zu direkten Maßnahmen der Kaiser vollständig.

Allerdings haben sich offensichtlich die Leinenweber von Anazarbos zu einer Kaiserehrung veranlaßt gefühlt<sup>1223</sup>:

Αὐτοκράτορα Καίσαρα θεοῦ Τρα(ι)ανοῦ Παρθικοῦ υἱ[ὸν] θεοῦ Νερούα υἱωνόν Τρα(α)ιανόν Ἀδριανόν [Σε]βαστόν ἀρχιερέα μέγισ[τον] δημαρχικῆς ἐξουσία[ς τὸ] εἰκοστὸν αὐτοκράτ[ορα] τὸ δεῦτορον ὑπατ[ον] τὸ τρίτον π(ατέρα) π(ατρίδος) τὸν [εὐε]ργέτην τῆς οἰκουμέ[νης] συντεχνία λινουργῶν.

Den Imperator Caesar Trajan Hadrian Augustus, Sohn des göttlichen Trajan Parthicus, Enkel des göttlichen Nerva, Pontifex Maximus, Inhaber der *tribunicia potestas* zum 20. Mal, *imperator* zum zweiten Mal, *consul* zum dritten Mal, *pater patriae*, Wohltäter des Erdkreises, (ehrt) der Verein der Leinenweber.

Insgesamt bewegt sich die Inschrift mit der offiziellen Kaisertitulatur und dem Ehrentitel ›Wohltäter des Erdkreises‹ durchaus im Bereich des Üblichen; auch kann diese Huldigung nicht auf einen konkreten Anlaß bezogen werden und ist im griechischen Osten in dieser oder ähnlicher Form durchaus gängig<sup>1224</sup>. Zwei weitere Kaiserehrungen durch Handwerkervereine (Töpfer respektive Walker) fallen in die Severerzeit<sup>1225</sup>. Auch in anderen Fällen bleibt der konkrete Anlaß der Ehrungen unerwähnt. Jedoch ist zu bedenken, daß die Ehreninschriften der Bäcker aus Rom und Ostia ebenfalls keinerlei Hinweis auf den konkreten Anlaß der Ehrung bieten<sup>1226</sup>, und eine Formulierung wie *pistores Caesaris nostris* sich jeder Interpretation entzöge, wenn nicht in der literarischen Überlieferung bei Aurelius Victor<sup>1227</sup> tradiert wäre, daß Trajan das *corpus pistorum* wiederherstellte, und sich dieser Zusammenschluß auch in der Folge immer wieder des vermehrten Interesses der Kaiser erfreute<sup>1228</sup>. Wird man eventuell die bekannten Kaiserehrungen griechischer Handwerkervereine mit kaiserlichen Interventionen zugunsten der Vereine in Bezug setzen können, auch wenn konkrete Angaben dazu fehlen? Man wird darauf sicher keine endgültige Antwort geben können. Daß gerade in der Kaiserzeit die staatliche Initiative bei Vereinsgründungen im Vordergrund gestanden habe, wie De Robertis und ihm folgend Weber insbesondere für den Westen betonen<sup>1229</sup>, läßt sich jedoch für die hier betrachteten Handwerkervereine des griechischen Ostens nicht nachweisen. Inwieweit aufgrund des Schweigens der dokumentarischen Quellen von auf private Initiative hin gegründete Vereine zu schließen ist, muß

kann, aber nicht gleichzeitig jede Gruppe von Monopolpächtern einen Verein bildet. Ersteres ist eventuell mit den Salzhändlern belegt, was auch die eigenwillige Mischung von wirtschaftlichen Aspekten und Freizeitgestaltung erklärt.

<sup>1222</sup> Vgl. zu Plin. Ep. X 33-34 und X 92-93 oben Anm. 102, 133, 652.

<sup>1223</sup> I Anazarbos 3.

<sup>1224</sup> Vgl. OGIS 666, 668, I Chios 165, I Eph. 1045 usw.

<sup>1225</sup> TAM V.2 914 (211-217); SEG XXXV 1572 (207).

<sup>1226</sup> AE 1912, 91; AE 1994, 197; CIL VI 40607a; CIL XIV 101.

<sup>1227</sup> Aur. Vict. 13.5 (Adhuc Romae a Domitiano coepta forum atque alia multa plusquam magnifice coluit ornavitque, et annonae perpetuae mire consultum reperto firmatoque pistorum collegio, simul noscendis ocuis, quae ubique e republica gerebantur, admota media publici cursus) mit AE 1923, 76 (den Text s. Anm. 1200).

<sup>1228</sup> Ausbüttel 1982, 102f.

<sup>1229</sup> De Robertis 1971b, 95f. und Weber 1993, 111.

dahingestellt bleiben, zumal auch das von Weber offenbar als bei privaten Vereinsgründungen notwendig betrachtete Element der speziellen Genehmigung<sup>1230</sup> nicht nachgewiesen werden kann.

### VII.1.3 Kaiserliches Interesse an der Bildung von Handwerkervereinen in einzelnen Branchen

Insgesamt suggeriert die Übersicht über diejenigen Berufe, für die überhaupt eine Vereinsbildung nachgewiesen werden kann (s. 136ff.), daß es sich hier um Handwerksberufe handelt, an denen die Verwaltung ein besonderes Interesse haben mußte.

Daß Bäcker und vor allem auch die einzelnen spezialisierten Berufsgruppen, wie man sie in Großbäckereien findet, nachweislich in Vereinen organisiert waren (wenn auch sicher nicht alle und zu jedem Zeitpunkt in jeder Kleinstadt des Imperium Romanum), mag beim besonderen Interesse der Kaiser an der Verhinderung von Hungerrevolten in den Städten des Reiches kaum überraschen, zumal auch in späterer Zeit der Verband der Brotbäcker immer wieder Gegenstand kaiserlicher Erlasse war<sup>1231</sup>. So liegt im Falle der Mehlsieber und Brotformer in Side offensichtlich hier bei den Bäckern eine Spezialisierung nach Arbeitsschritten vor. In einer Großbäckerei mit spezialisierten Arbeitern, wie z. B. für Pompeji mehrfach nachgewiesen, finden sich Arbeiter, die mit dem Mahlen des Mehles, dem eigentlichen Backen usw. beschäftigt waren und ihre eigenen Vereine gebildet haben<sup>1232</sup>. Hier sind auch die im 4. Jh. in Ephesos belegten Teigknetter, *φουραταί*, zu berücksichtigen, auch wenn nicht sicher von einem Verein auszugehen ist. Daneben ist im Bäckerhandwerk neben der Vereinsbildung nach der Stellung im Produktionsprozeß auch die Spezialisierung nach dem hergestellten Produkt belegt, so im Falle der Feinbrot- und Kuchenbäcker im Arsinoites<sup>1233</sup>. Daß allerdings die Wurzeln für die Vereinsbildung gerade in Ägypten bereits in ptolemäischer Zeit liegen, zeigt der bereits mehrfach angesprochene Verein von Durrakhlopfern aus Alexandria<sup>1234</sup>.

Auch an der Woll- und Leinenverarbeitung sowie der Herstellung der fertigen Textilien herrschte von Staats wegen ein besonderes Interesse: In BGU VII 1572 wird, wenn es sich tatsächlich um einen Weberverein handelt, über die Bedingung für die Erfüllung des staatlich verordneten *δημόσιος ἱματισμός* verhandelt, ebenso wie in P. Oxy. XII 1414 die Leinenweber als Verein offensichtlich »responsible for the making of the cloth required from the city«<sup>1235</sup> waren. So war es sicher einfacher für die lokale Verwaltung, mit den Vereinsvertretern zu verhandeln als mit jedem einzelnen Weber<sup>1236</sup>, jedoch ist zu bedenken, daß nicht zwingend alle Weber eines Dorfes vereinsmäßig organisiert waren. Ebenso wie an den jeweiligen Produzenten ein gewisses staatliches Interesse herrschte, waren auch die Händler<sup>1237</sup> zur Gewährleistung der Versorgung für den Staat von Bedeutung<sup>1238</sup>: Sie bilden unabhängig von den Handwerkern, die mit der Aufbereitung verschiedener Materialien befaßt sind, eigene Vereine: So stehen z. B. Vereine von *ἐριοπῶλαι*<sup>1239</sup> neben denen der *ἐριοπλύται* und *ἐριοουργοί*. Ebenso finden sich

<sup>1230</sup> Weber 1993, 111.

<sup>1231</sup> CTh. 13.5.2 (1.6.315), 14.3 (13.8.319 und später), 14.15.1 (10.7.364), 14.15.4 (12.4.398).

<sup>1232</sup> Vgl. hierzu Nollé 1983, 135ff.

<sup>1233</sup> IGRR I 1117.

<sup>1234</sup> Strack 1903, 213ff.

<sup>1235</sup> Kommentar des Herausgebers zu Z. 11.

<sup>1236</sup> Lewis 1983, 145.

<sup>1237</sup> Vgl. die Auflistung verschiedenster Händler in Anm. 1017.

<sup>1238</sup> Vgl. Wallace 1938, 207f. zur Besteuerung von Händlern, eventuell auch als Vereine.

<sup>1239</sup> I Eph. 454; SB XX 15024; P. Mich. II 124; P. Oxy. LIV 3751.

Vereine der λινέμποροι unabhängig von Vereinen der λινουργοί und λινούφοι. Diese an der tatsächlichen Spezialisierung der einzelnen Gewerbe und der jeweiligen Werkstattzusammenhänge orientierte Vereinsbildung impliziert jedoch nicht, daß die Vereinsmitglieder automatisch gemeinsam als Verein in Handelsgeschäfte involviert waren und damit kollektiv wirtschafteten: Auf der Grundlage der jeweiligen Vereinssatzung wird allein ein Innenverhältnis zwischen den einzelnen Vereinsmitgliedern definiert, das die Geschäfte des einzelnen Mitglieds mit Externen zunächst nur indirekt betrifft<sup>1240</sup>. Dies bedeutet, daß ein Verein von Leinenwebern nicht als Vertragspartner einem eventuellen externen privaten Abnehmer von Leinenwaren gegenübersteht. So ist als Normalsituation bei privaten Geschäften zugrunde zu legen, daß jedes Vereinsmitglied seine eigenen Geschäfte tätigt, auch wenn der Einzelne an die jeweiligen Regelungen der Vereinssatzung gebunden ist. Staatliche Requisitionen sind anders gelagert, da hier der Staat mit seinen Forderungen an eine Gruppe von Textilarbeitern herantritt, die ihm für die Lieferung kollektiv haftet. Solche Fälle sind zwar nur sehr selten belegt; daß aber die Vereinsbildung nach spezialisierten Berufen in der Textilherstellung und ein staatliches Interesse an der Produktion zusammenfallen, spricht für sich.

Allerdings fehlen Hinweise auf die Kontrolle von Handwerkervereinen im allgemeinen und textilverarbeitender Vereine im speziellen im Kontext der Märkte fast vollständig, zumal der mehrfach angesprochene Markttarif nur einzelne Gebühren abrechnet, aber keine weitergehenden Kontrollen nahelegt (s. S. 148)<sup>1241</sup>. Eine einzige Ausnahme stammt aus Aphrodisias: Hier grüßt ein nicht namentlich bekannter Emporiarch auf seiner Grabinschrift den Verein der Leinenarbeiter. Eventuell handelt es sich hierbei um den Aufseher eines speziellen Leinenmarktes, der aufgrund seiner Funktion als Marktaufseher und der eventuell damit verbundenen Zusammenarbeit mit dem Leinenweberverein seine Verbundenheit dem Verein gegenüber zum Ausdruck bringt<sup>1242</sup>. Vielleicht greift man gerade hier die auch für die Satzung der Salzhändler so charakteristische Mischung von Reglementierungen des lokalen Handwerks und Handels und privaten Bindungen, die bei den Salzhändlern in den gemeinsamen Feiern ihren Ausdruck findet.

Um jedoch beim Textilgewerbe zu bleiben, sei an dieser Stelle auf den bereits im 1. Jh. belegten ἐπάνω τῶν πορφύρεων verwiesen<sup>1243</sup>. Dem Herausgeber folgend ist dieser Titel faktisch mit einem – allerdings nicht belegten – lateinischen *praepositus purpurarum* gleichzusetzen, bezeichnet also einen kaiserlichen Aufseher, der »im lokal begrenzten Bereich der Stadt in entsprechender Weise die Purpurproduktion zu überwachen hatte«. Allerdings sind erst seit Severus Alexander kaiserliche Purpurfärbereien belegt<sup>1244</sup>, so daß man eventuell den *praepositus purpurarum* unter Nero als Episode ohne langfristiges Nachspiel auffassen wird. Parallel zu den kaiserlichen Purpurfärbereien ist jedoch auch die privatwirtschaftliche Herstellung von Purpur und Purpurstoffen bis zur Regierungszeit des Theodosius<sup>1245</sup> belegt. Das Verhältnis von kaiserlicher Kontrolle über Purpurgewinnung und -verarbeitung und privater Vereinsbildung von Purpurfärbereivereinen läßt sich damit zwar nicht im Detail bestimmen; doch wäre zu fragen, ob eventuell bei privatwirtschaftlicher Purpurfärberei über eine von seiten der kaiserlichen Verwaltung geförderte Vereinsbildung der staatliche Zugriff auf die Verantwortlichen und damit die Kontrolle der Purpurproduktion erleichtert wurde.

Eine ganz andere Situation als bei den Textilherstellern ergibt sich für die Vereine von Töpfern. Zwar muß auch hier bisweilen mit einer ausgeprägten Spezialisierung gerechnet werden, die sich ebenfalls in

<sup>1240</sup> Vgl. dazu auch De Robertis 1971b, 91.

<sup>1241</sup> SB XVI 12695; Oxyrhynchos; 143; vgl. Rea 1982, 191ff.

<sup>1242</sup> Reynolds 1995, 525, vgl. auch die Belege vom ephesischen Sklavenmarkt sowie die Inschriften der Fährschiffer von Erythrai.

<sup>1243</sup> Herrmann 1975, 141ff. sowie Labarre / Dinahet 1996, Nr. 19.

<sup>1244</sup> Vgl. Reinhold 1970 und Labarre / Dinahet 1996, 66f.

<sup>1245</sup> Delmaire 1989, 457ff.

der Vereinsbildung niederschlägt. Doch ist insgesamt eine relativ geringe Zahl an Töpfervereinen belegt, während gleichzeitig Vereine von reinen Keramikhändlern im griechischsprachigen Raum fehlen. Diese Beobachtung läßt sich durch die Organisation des Töpferhandwerks, wie sie im dokumentarischen Material greifbar wird, erklären (s. S. 154ff. und 168ff.). Wie oben gezeigt, ist bei den ägyptischen Töpfereien von wenig spezialisierten, durch Verpachtung oder mittels Werkverträgen betriebenen Werkstätten auszugehen, in denen seltener mehrere Töpfer nebeneinander arbeiteten, zumal der Absatz der hergestellten Tonwaren zumeist direkt mit dem Verpächter selbst geregelt wurde. Auch unterscheiden sich in großen Werkstattzusammenhängen gebildete Handwerkervereine durch den Grad der Spezialisierung von Vereinen, die ihre Mitglieder wie die ägyptischen Töpfer aus verschiedenen kleinen Einzelwerkstätten rekrutieren. Leider ist für die großen Sigillatamanufakturen unklar, inwieweit die kaiserliche Verwaltung hier ihre Hände im Spiel hatte. Offensichtlich bildeten jedoch die Tellerhersteller, die in verschiedensten Abhängigkeitsverhältnissen standen (s. Tab. 22, S. 168ff.), einen Verein stark spezialisierter Arbeiter. Gerade für Arezzo ist zu bedenken, daß dieses Produktionszentrum im 2. Jh., als die italischen Vereine eine verstärkte Förderung durch die öffentliche Hand erfuhren, schon lange seine Bedeutung in der Sigillatenproduktion verloren hatte. Inwieweit in Zusammenhang dieser Großmanufakturen von einer Förderung von Vereinen die Rede sein kann, kann nicht befriedigend beantwortet werden, da entsprechende Vereine für die südgallischen und germanischen Zentren der Sigillataproduktion nicht in dieser expliziten Form nachgewiesen werden können.

Daß gerade in großen Werkstattzusammenhängen auch mit anderen Formen der Gruppenbildung zu rechnen ist, die u. U. eine weitaus direktere Kontrolle der Arbeitsvorgänge und Produktion erlaubten, legen die dokumentarischen Quellen zu Großbaustellen nahe: Die Hinweise auf Involvierung von Handwerkervereinen auf Großbaustellen im 1.-3. Jh. sind eher dürftig und vor allem wenig eindeutig, was sich insbesondere bei Steinmetzen und Bauleuten zeigte (s. S. 158ff.). Auch läßt sich nicht nachweisen, daß ein Verein als solcher kollektiv für die Großbauten verantwortlich zeichnete bzw. die Entsendung von Handwerkern regelte (s. S. 158ff.). Wenn in diesem Zusammenhang Arbeitergruppen belegt sind, wird man eher mit Gruppen, die vielfach aus Arbeitnehmern mit Einzelverträgen mit dem jeweiligen Arbeitgeber<sup>1246</sup> zusammengesetzt sind, rechnen, ohne daß sie zwingend zusätzlich untereinander vertraglich im Sinne einer Vereinssatzung gebunden waren.

Daß aber auch im Rahmen von größeren Bauprojekten seit dem ausgehenden 3. Jh. auf die Vereinsorganisation zurückgegriffen wurde<sup>1247</sup>, zeigen eindeutige Belege für die Heranziehung von kompetenten, vereinsmäßig organisierten Handwerkern als Gutachter bzw. für die Erstellung eines Kostenvoranschlags<sup>1248</sup>: Der Verein der Glasarbeiter stellt im Jahr 326 für die Stadt die Kosten zusammen, die für Glaserarbeiten bei der Instandsetzung der Warmbäder in Oxyrhynchos anfielen<sup>1249</sup>. Desgleichen reicht das κοινὸν τῶν τεκτόνων ein Gutachten bezüglich eines zu fällenden, ausgedörrten Perseabaum am 24.2.316 ein<sup>1250</sup>. Auch zur Preiskontrolle wurde auf Vereine zurückgegriffen, wie u. a.

<sup>1246</sup> Vgl. hierzu u. a. P. Cair. Zen. III 59316 (13.11.250 v. Chr.; Philadelphia?/Arsinoites) sowie P. Cair. Zen. IV 59701 (Mitte 3. Jh. v. Chr.; Ort unbekannt) und 59729 (256-248 v. Chr.; Philadelphia/Arsinoites).

<sup>1247</sup> Allerdings sei darauf hingewiesen, daß selbst der späte Text I Sardeis 18 nicht eindeutig die Übernahme der kollektiven Verantwortung durch einen Verein von Bauleuten überliefert. Möglicherweise sah sich die kaiserliche Verwaltung gezwungen, allen im Baugewerbe beschäftigten Arbeitern diesen Eid abzunehmen, ohne daß diese in einem Verein organisiert gewesen sein müssen (vgl. allerdings dagegen Dittmann-Schöne 2001, III.4.3 sowie Chastagnol 1976, 331f., Van Minnen 1987, 62, Anm. 108, Buckler 1923).

<sup>1248</sup> Vgl. P. Laur. IV 155: Das κοινὸν τῶν χαλκίων fordert hier die Bezahlung von Arbeiten an den städtischen Bädern im Jahre 283/292 (?) ein.

<sup>1249</sup> P. Oxy. XLIII 3265.

<sup>1250</sup> P. Oxy. I 53.

Preisdeklarationen der Silber- und Goldschmiede exemplarisch zeigen<sup>1251</sup>. Hier ist zu betonen, daß die Silberschmiede explizit den Preis für ungeprägtes Silber deklarieren. In diesen Details spiegelt sich sicher das gesteigerte Bedürfnis nach staatlicher Kontrolle wider. Allerdings ist bereits zuvor für eine Vielzahl von in die Metallverarbeitung involvierten Handwerkern eine Organisation in einem spezialisierten Berufsverein nachgewiesen, was letztlich auf ein besonderes Interesse der öffentlichen Hand in diesem Bereich deutet.

Allerdings ist bei allen diesen Überlegungen zu berücksichtigen, daß zumindest bis ins ausgehende 3. Jh. kein reichsweiter Zwang unterstellt werden darf, als Handwerker einen berufsexklusiven Verein zu bilden oder einem solchen beizutreten. Sämtliche Rechtstexte, die einen eventuellen Vereinszwang suggerieren, sind später; auch finden sich selbst in den spätrömischen Rechtsbestimmungen eindeutig unabhängige Handwerker, die sich freiwillig in einen bestimmten Verein eingliedern sollen oder zwangsweise eingegliedert werden<sup>1252</sup>. Dies setzt voraus, daß diese zunächst keinem Vereinszwang unterworfen waren. Auch in den dokumentarischen Quellen gibt es bei genauerer Betrachtung nur sehr späte und insgesamt vage Hinweise auf einen eventuellen Vereinszwang<sup>1253</sup>. Der in diesem Zusammenhang vielzitierte Text P. Ryl. IV 654<sup>1254</sup> legt zwar nahe, daß u. U. der Berufswechsel problematisch werden konnte: Ein Leinenweber wird offensichtlich von Bauleuten trotz seines erlernten Berufes bedrängt, diesen aufzugeben und in ihr Metier zu wechseln. Auf den Antrag, per Gerichtsentscheid zu klären, ob der Leinenweber widerrechtlich von den Bauleuten bedrängt wird,

<sup>1251</sup> Zu den Preisdeklarationen vgl. Einleitung insgesamt P. Oxy. LI 3624-3626; P. Harr. II 216 R (τὸ κοινὸν τῶν σιπποχειριστῶν; 17.6.343); P. Lond. III 760 descr., gehört zu P. Oxy. LIV 3772 (Oxyrhynchos, 26.11.338; ζυθοπῶλαι; ἐλαιοπῶλαι; μελισσοουργοί; ἀρτοκόποι; χαλκιοκολληταί); P. Oxy. I 84 τὸ κοινὸν τῶν σιδεροχαλκῶν: staatlicher Auftrag zur Bezahlung von durch den Verein angeliefertem Metall; 316); P. Oxy. XLV 3265 (τὸ κοινὸν τῶν ὑελουργῶν; vgl. Bowman 1976, 541ff., 25.6.-24.7.326; Gutachten und Kostenvoranschlag); P. Oxy. LI 3624 (25.1.359; τὸ κοινὸν τῶν ἀργυροκόπων), 3625 (τὸ κοινὸν τῶν ἀρτοκόπων; 25.1.359), 3626 (τὸ κοινὸν τῶν ταρσικαρίων; vgl. P. Oxy. LIV 3776 Anm. zu Z. 24; Lauffer 1971, 273f. mit weiterer Literatur; Wild 1969, 810ff.; 25.1.359), 3731 (τὸ κοινὸν τῶν μυροπῶλων; ca. 310/311), 3732 (τὸ κοινὸν τῶν [...π]ῶλων; 25.5.312), 3733 (τὸ κοινὸν τῶν μυροπῶλων; 25.5.312), 3734 (τὸ κοινὸν τῶν ἀλοπῶλων; 25.5.312), 3737 (τὸ κοινὸν τῶν κεμισπῶλων; 27.9.312), 3738 (τὸ κοινὸν τῶν ἐλαιουργῶν; 27.9.312), 3739 (τὸ κοινὸν τῶν ἀρτυματοπῶλων; vgl. P. Oxy. LV 3804 Anm. zu Z. 264; BL IX, 204; 27.9.312), 3740 (τὸ κοινὸν τῶν καπήλων; 27.9.312), 3742 (τὸ κοινὸν τῶν ὑελουργῶν; 26.11.317), 3743 (τὸ κοινὸν τῶν λευκαντῶν; 318), 3744 (τὸ κοινὸν τῶν κεμισπῶλων; 328), 3747 (τὸ κοινὸν τῶν μελισσοουργῶν; 26.3.319), 3748 (τὸ κοινὸν τῶν σταγματοπῶλων; vgl. BL IX, 20, 46.3.319), 3749 (τὸ κοινὸν τῶν γαρποπῶλων; 26.3.319), 3750 (τὸ κοινὸν τῶν ἀλοπῶλων; 19.3.319), 3751 (τὸ κοινὸν τῶν ἐρισπῶλων; 19.3.319), 3752 (τὸ κοινὸν τῶν λευκαντῶν; 19.3.319), 3753 (τὸ κοινὸν τῶν σιπποχειριστῶν; vgl. P. Oxy. 3624-3626 Einleitung; 318), 3755 (τὸ κοινὸν τῶν κεμισπῶλων; vgl. 17.9.320), 3760 (τὸ κοινὸν τῶν ἐλαιουργῶν; 326?), 3762 (τὸ κοινὸν τῶν καπήλων; ca. 326?), 3765 (τὸ κοινὸν τῶν χρυσοχῶν; vgl. P. Oxy. LIV Appendix II; ca. 327), 3766 (τὸ κοινὸν τῶν κναφῶν(!) τῶν ἰχθυοπῶλων; τὸ κοινὸν τῶν κεραμέων; 27.11.329), 3768 (τὸ κοινὸν τῶν χρυσοχῶν; τὸ κοινὸν τῶν ἀργυροκόπων; 332-336?), 3772 (τὸ κοινὸν τῶν ἐκδοχῶν; 338), 3776 (τὸ κοινὸν τῶν ὀθονιοπῶλων; 24.7.343); PSI III 202 (Oxyrhynchos; ca. 338; ἰχθυοπῶλαι, χειρομαγειροί); SB XVI 12628 (ca. 329-331; τὸ κοινὸν τῶν [...]), 12648 = P. Oxy. I 85 (Z. 23-46 und Z. 80-102).

<sup>1252</sup> CTh. 6.30.16-17; CTh. 12.1.179; CTh. 14.22; vgl. dazu auch Mickwitz 1936, 178; Fikhman 1965a, 186 und Wipszycka 1971, 226ff.

<sup>1253</sup> Dabei ist es schwierig, eine inhaltliche Entwicklung – etwa in mehreren Phasen – in den Vorschriften festzustellen, da die Einzelregelungen offenbar ad-hoc Entscheidungen waren. Einige wichtige Rechtstexte in der Folge chronologisch geordnet: CTh. 14.8.1 (6.11.315); CTh. 14.4.1 (11.4.324); CTh. 13.3.4 (6.6.364); CTh. 14.3.5 (08.6.364); CTh. 14.3.7 (08.10.364); CTh. 12.1.62 (10.12.364); CTh. 14.3.8 (15.1.365); CTh. 14.3.11 (27.09.365); CTh. 14.3.9 (30.3.368); CTh. 14.09.1 (12.3.370); CTh. 14.3.14 (23.2.372); CTh. 10.20.6 (27.6.372); CTh. 10.20.8 (16.2.374); CTh. 14.4.5 (18.8.389); CTh. 14.4.7 (15.2.397); CTh. 14.3.20 (25.4.398); CTh. 12.1.162 (16.8.399); CTh. 7.20.12 (30.1.400); CTh. 14.3.21 (08.3.403); CTh. 14.4.8 (15.1.408); CTh. 14.2.4 (3.3.412); CTh. 14.7.1-2 (397-412); CTh. 14.3.22 (26.12.417); CTh. 10.20.16 (23.2.426); NTh. 6.1 (04.11.438); NVal. 5.1 (03.3.440); NVal. 20.1 (14.4.445); NVal. 35.1 (15.4.452).

<sup>1254</sup> Oxyrhynchites, vor 362. Vgl. zu diesem Text BL III, 163; BL IV, 75f.; BL VI, 124; BL VII, 175; D'Ors 1955, 259 (Neudruck und ausführliche Diskussion der Berufsübertragung); Wipszycka 1966, 20; 1971, 230; 1981, 150ff.; P. Oxy. 22, S. 130 Anm. 1; Youtie 1958, 397ff. (Neudruck mit Kommentar zum generellen Mangel an Arbeitskräften in der ersten Hälfte des 4. Jhs. sowie zu Frage der geringen Zahl der Vereinsmitglieder bei gleichzeitig hohen Belastungen der Vereine staatlicherseits) sowie ChLA IV 255.

antwortet der Iuridicus: εἰ τὴν τέχνην ἐμμεμάθηκεν καὶ ἤδη ἐν ταύτῃ τῇ ἐργασίᾳ ἐστὶν εἰς ἑτέραν μὴ μεταφερέσθαι τέχνην (...) »wenn er ein Handwerk erlernt hat und seinen Beruf schon ausübt, [soll] dieser nicht in einen anderen Beruf übertragen werden (...)«<sup>1255</sup>. In diesem Fall werden sowohl τέχνη als auch ἐργασία im konkreten Sinn »Beruf«, »Handwerk« aufgefaßt. Entsprechend kann dieses Dokument nicht als Beleg für einen generellen Vereinszwang herangezogen werden, zumal keinerlei offizielle Verfügung zitiert wird, die Berufs- bzw. Vereinszwang regelt. Ebenso wenig wie zu unterstellen ist, daß die ägyptischen »associations religieuses« zwingend das gesamte Personal der Tempel bzw. Verehrer einer bestimmten Gottheit eines Dorfes vereinen<sup>1256</sup>, ist davon auszugehen, daß tatsächlich alle Handwerker eines Berufes in einem Verein organisiert waren<sup>1257</sup>. In P. Mich. IX 575 erfolgt die Kündigung der einem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen schriftlich – Epiodoros begründet in einem Brief an den Vereinsvorsteher Thrax in Karanis am 25.7.284 seine Kündigung mit seiner persönlichen Vermögenssituation (s. S. 69). Dies zeigt, daß selbst gegen Ende des 3. Jhs. noch kein genereller Vereinszwang anzunehmen ist<sup>1258</sup>.

## VII.2 FUNKTIONSWANDEL DER HANDWERKERVEREINE IM 3. JH.

### VII.2.1 Der Einschnitt im 3. Jh.

Läßt sich nach dem im vorangehenden Abschnitt Gesagten bis ins 3. Jh. das kaiserliche Eingreifen in die Bildung von Handwerkervereinen im griechischen Osten eher als wohlwollendes Interesse bezeichnen und das Zusammenwirken von Verwaltung und Handwerkervereinen nur recht vage fassen, verweist die staatliche Kontrolle über die eigentliche handwerkliche Produktion und deren Preise mittels der Vereine als für die Deklaration verantwortliche Handwerkergruppen bereits ins 4. Jh.<sup>1259</sup>. Da also Handwerkervereine ab dem frühen 4. Jh. ganz anders als zuvor in Erscheinung treten (s. auch S. 10)<sup>1260</sup>, ist zu überlegen, ob nicht ausgehend vom Befund der dokumentarischen Zeugnisse des 4. Jhs. entweder auf staatliches Betreiben eine besondere Förderung und damit langsame Veränderung der Handwerkervereine spätestens seit severischer Zeit oder eventuell gar ein radikaler Umbruch zu konstatieren ist.

<sup>1255</sup> Z. 18f.

<sup>1256</sup> Muszynski 1977, 160.

<sup>1257</sup> Möglicherweise mag mit den Preisdeklarationen des frühen 4. Jh. eine andere Situation gegeben sein.

<sup>1258</sup> CTh. 10.20.16 (23.2.426); CTh. 12.1.179 (21.1.415); CTh. 14.7.1 (24.5.397); CTh. 14.8.1 (6.11.315) zeigen, daß selbst in byzantinischer Zeit immer wieder eingeschärft werden mußte, wer welchen Vereinen mit staatlichen Aufgaben zugeschlagen werden sollte, zumal die Erlasse u. a. auch die kaiserlichen Webereien betreffen, von denen ausgehend nicht generalisiert werden sollte.

<sup>1259</sup> Wie extrem diese Entwicklung ab dem 4. Jh. verlief, zeigt u. a. das Dossier der Ölhersteller von Aphroditô (SB XX 14544-14573), zu dem die Herausgeber bemerken: »Les destinataires des ostraca, les ἐλαιουργοί, forment la corporation des huiliers d'Aphroditô, Ce collège devait répartir ensuite les demandes entre ses membres, ce qui paraît signifier qu'il organisait la production locale de l'huile. Il est vrai que les présentes demandes ... ont le caractère de réquisitions publiques et il est connu que les autorités avaient l'habitude de traiter avec les corps de métiers plutôt qu'avec tel ou tel artisan en particulier« (Gascou / Worp 1990, 221).

<sup>1260</sup> So auch Weber 1993, 121ff.

Zu der untenstehenden Übersicht (Tab. 23) ist anzumerken, daß insgesamt 13 Dokumente aus dem 3. Jh. nicht genauer datiert werden können<sup>1261</sup>, ganz zu schweigen von der Vielzahl der Dokumente, für die nur vage 2. oder 3. Jh. als Datierung angegeben werden kann. Trotz dieser Unwägbarkeiten fällt auf, daß sich die Anzahl der genauer datierten Dokumente in der ersten Hälfte des 3. Jhs. bzw. etwa bis 260 häuft. In dieser Zeit werden die bereits zuvor belegten Dokumententypen – Grabinschriften, Ehrungen für ranghohe Persönlichkeiten der städtischen Bühne, Stiftungen für die jeweiligen Vereine in Form von Grabmultae und Legaten sowie Grabinschriften für verstorbene Vereinsmitglieder – bruchlos weitergeführt. Hinzu kommen als neue Elemente die ephesischen Interkolumnienstiftungen, die bekannte Homonoiainschrift aus Side sowie mit P. Giss. 40 II ein kaiserlicher Erlaß, von dem die Handwerkervereine aufgrund der Ausweisung von nicht aufenthaltsberechtigten Ägyptern in Alexandria direkt betroffen sind (s. S. 101f.). Diese Dokumente weisen aber allesamt nicht auf einen veränderten Charakter der Handwerkervereine hin. SEG XXXIV 1094 bildet insofern einen Sonderfall, als die Datierung in die zweite Hälfte des 3. Jhs. sehr vage ist; doch auch in diesem Fall ist eine Datierung kurz vor 260 nicht auszuschließen, da Ephesos die in der Inschrift erwähnte dritte Kaiserneokorie noch vor 260 erhielt. Danach wird das Material deutlich spärlicher. Dieses Phänomen des »Inschriftenlochs«<sup>1262</sup> ist weder auf die Vereine und ihre Selbstdarstellung beschränkt, noch auf den griechischen Osten, sondern eine reichsweite Erscheinung, die allerdings in verschiedenen Provinzen in verschiedener Ausprägung auftritt<sup>1263</sup>.

Beleg	Beruf	Inhalt	Datierung
TAM III 114	σκυτεῖς/σκυτοτόμοι	Ehreninschrift	frühes 3. Jh.
SEG XXXI 1036	λινουργοί	Grabinschrift	202/203
TAM V.1 83	λινουργοί	Grabinschrift	205/206
AE 1985, 804	πορφυροβαφεῖς	Stiftungsinschrift	206-209
SEG XXXV 1572	γναφεῖς	Kaiserinschrift	207
TAM Ergänzungsheft XXIII 115	χαλκτεῖς	Grabinschrift	208/209
Petzl 1998, 30f.	σιπινάριοι	Grabinschrift	208-209
TAM Ergänzungsheft XXIII 106	λινουργοί	Grabinschrift	209/210
TAM V.1 84	λινουργοί	Grabinschrift	211/212
TAM V.2 914	κεραμεῖς	Kaiserinschrift	211-217
P. Giss. 40 II	λινόφυοι / λίνυφοι	kaiserlicher Erlaß	216
I Perinthos 131	λιθοργοί	Grabinschrift	nach 212
I Eph. 2115	ξύλοπρῆσται	Grabinschrift	nach 212
I Bulg. 908	βυρσεῖς	Weihinschrift	ca. 212-217
TAM V.2 1019	λανάριοι	Ehreninschrift	218-222
SEG XXIX 1198	ἐριουργοί	Grabinschrift	223/224
TAM V.2 945	βαφεῖς	Ehreninschrift	ca. 222-235
TAM Ergänzungsheft XXIII 107	λινουργοί	Grabinschrift	233/234
TAM Ergänzungsheft XXIII 109	λινουργοί	Grabinschrift	238/239
I Side 30	ἄβακίται, ἀλευροκαθαρχαί	Homonoiainschrift	ca. 220-250
I Eph. 445	κανναβάριοι	Stiftungsinschrift	1. Drittel 3. Jh.
SEG XXXV 1110	εἰσικάριοι	Stiftungsinschrift	1. Drittel 3. Jh.
I Eph. 2079	πυρηνάδες	Stiftungsinschrift	1. Drittel 3. Jh.
I Eph. 2080	ταυρινάδες	Stiftungsinschrift	1. Drittel 3. Jh.
I Eph. 2081	ταυρινάδες	Stiftungsinschrift	1. Drittel 3. Jh.

<sup>1261</sup> Waltzing III 129, I Eph. 2441, I Eph. 636, TAM V.2 1081, Waltzing III 120, I Kyzikos 97, I Bulg. 674, TAM V.2 933, Jones 1928, Nr. 39, Waltzing III 121, Waltzing III 122, SEG VIII 584, SB V 8268.

<sup>1262</sup> Den Begriff verwendet Witschel 1999, 72.

<sup>1263</sup> Zum griechischen Osten und den Einfluß des Christentums vgl. Witschel 1999, 78 und 74 mit Anm. 78ff. und weiterer Literatur.

Reynolds 1998, 287ff.	τέκτονες	Grabinschrift	1. Viertel 3. Jh.
TAM V.2 986	βυρσεῖς	Ehreninschrift	2. Viertel 3. Jh.
SEG XXXIV 1094	ἀργυροχόοι	Ehreninschrift	2. Hälfte 3. Jh.
P. Eleph. Wagner 66	σκληρουργοί	Quittung	12.6.252
SEG XXXIII 1017	ὕφάνται	Grabinschrift	256/257
Seyrig 1963, 161	ἀσκοναυτοποιί	Ehreninschrift	257/258
SB IV 7290	γέρδιοι	Toposinschrift	25.6.257
Waltzing III 95	χρυσοχόοι / ἀργυροκόποι	Ehreninschrift	April 258
P. Oxy. XII 1414	λινόφυοι / λίνυφοι	Verhandlungsprotokolle	271/272
P. Laur. IV 155	χαλκῆς	Zahlungsaufforderung	283-292 (?)

Tab. 23 Genauer datierte Belege für Handwerkervereine im 3. Jh..

Allerdings legen diejenigen Dokumente, die nach dem ›Inschriftenloch‹ datiert werden und wieder Hinweise auf Handwerkervereine bieten, nahe, daß eine Veränderung, die über ein gewandeltes *epigraphic habit* hinausgeht, stattgefunden hat: So finden sich mit P. Oxy. XII 1414 und P. Laur. IV 155 zwei sicher datierte Dokumente, die die Handwerkervereine im direkten Kontakt mit den lokalen Verwaltungsinstitutionen zeigen. Sicher ist auch dies nicht ganz ohne Bezug zu früher belegten Handwerkervereinen, da Verhandlungen mit staatlichen Instanzen mit BGU VII 1572 bereits ab dem 2. Jh. belegt sind, und kollektive Steuerzahlungen schon in den Vereinssatzungen des 1. Jhs. geregelt werden.

Ein Blick ins 4. Jh. bestätigt allerdings den Eindruck<sup>1264</sup>, daß seit der Mitte des 3. Jhs. die zuvor üblichen Formen der Selbstdarstellung nicht mehr verwendet werden<sup>1265</sup>: Wenn Belege für berufsgebundene Vereine vorliegen, handelt es sich in der Mehrzahl um offizielle Dokumente, die die Zusammenarbeit öffentlicher Instanzen mit den Vereinen belegen. Die Zahl der kleinasiatischen Inschriften der Handwerkervereine im 4. Jh. und später ist vergleichsweise gering, es handelt sich in diesen Einzelfällen um Gebete und Lobpreisungen, um Besitzangaben von Grabgewölben sowie einfachste Toposinschriften. Eine Ausnahme mag eine Ehreninschrift in der altbekannten Form aus Philadelphia bilden<sup>1266</sup>; allerdings ist sie so unsicher datiert, daß man sie kaum als Argument gegen eine Veränderung bei den Berufsvereinen heranziehen kann.

## VII.2.2 Funktionsänderung und Neukonstituierung der Handwerkervereine?

Es stellt sich also die Frage, ob der oben festgestellte Einschnitt im dokumentarischen Material nur eine Änderung der Gewohnheiten hinsichtlich der Selbstdarstellung der Handwerkervereine reflektiert, oder ob eventuell auch mit einer Funktionsänderung bei den Handwerkervereinen zu rechnen ist. Wurden Vereine also stärker in die Lenkung der lokalen Wirtschaft durch die Verwaltungsinstanzen einbezogen, so daß das zuvor dominante Element der Geselligkeit durch die Kooperation von Vereinen und Staat zu wirtschaftlichen Zwecken zumindest zurückgedrängt wurde? Für eine radikale

<sup>1264</sup> Vgl. P. Oxy. LIV 3742 (ὄελουργοί); P. Oxy. XLV 3265 (ὄελουργοί); SB X 10258 (ὄελουργοί; καλκικαί; καταγγίστα; καψάριοι; κοσκινεῦται; λανάριοι; ἔλεφαντουργοί; σαγματογράφαι, τορνευταί); P. Oxy. XLIII 3126 Col. I (οἰκοδόμοι); P. Oxy. I 84 (σιδηροχαλκῆς); P. Harr. II 216 R (σιτποχειρισταί); P. Oxy. LIV 3753 (σιτποχειρισταί); P. Lugd. Bat. XXV 62 (ταπητάριοι); I Eph. 553 (φραταί); SB XVI 12648 (χαλκοκολληταί); PSI III 202 (χειρομαγειροί). Hier sind nur Handwerker berücksichtigt, für andere Berufe sei auf den Katalog Dittmann-Schöne 2001 verwiesen.

<sup>1265</sup> Ohne das dokumentarische Material in aller Breite darzulegen, weist bereits Weber 1993, 102f. auf diesem Umstand hin.

<sup>1266</sup> LEBAS / WADDINGTON 1870, 656. Vgl. Dittmann-Schöne 2001, III.5.2.

Abschaffung und Neugründung der Handwerkervereine um die Mitte des 3. Jh. fehlen alle Hinweise, so daß man, wenn man für eine Funktionsänderung bei den Handwerkervereinen plädiert, einen Prozeß annehmen wird, der in Rom bereits unter den Severern begann<sup>1267</sup> und möglicherweise erst zeitversetzt um die Mitte des 3. Jhs. auch im griechischen Osten seine Folgen zeitigte<sup>1268</sup>, auch wenn veränderte Formen der Selbstdarstellung ab der zweiten Hälfte des 3. Jhs. einzukalkulieren sind. Um diesen Prozeß konkreter fassen zu können, seien zunächst Hinweise auf Diskontinuität bei den Handwerkervereinen zusammengestellt:

Auf Diskontinuität deuten zunächst terminologische Veränderungen: So ist die Ausbreitung des Begriffs *κοινόν* bei Berufsvereinen ab dem ausgehenden 3. Jh. insbesondere in Ägypten wohl im Zusammenhang mit den administrativen Veränderungen, wie sie ihren Niederschlag in den Preisdeklarationen finden, zu sehen. Dennoch wird auch *πλήθος* weiterhin bei Handwerkervereinen verwendet, allerdings gerade beim *πλήθος σιδηροργῶν Ἐρμώνθεως*<sup>1269</sup>, das sicher als anachronistische Erscheinung zu deuten ist (s. S. 34). Die bereits mehrfach angesprochenen Graffiti SB XX 14508-14511 dieses Vereins suggerieren, daß neben den (neuen?) Vereinen mit Aufgaben im öffentlichen Leben weiterhin Vereine – in Form einer ›Subkultur‹ – existierten, die sich vor allem dem geselligen Leben verschrieben hatten und offensichtlich keine öffentlichen Aufgaben übernahmen, was in Hinblick auf die *κοινά*, die die Preisdeklarationen abliefern, eher auf Diskontinuität deutet. Auch zeigte sich bei den Bezeichnungen von Handwerkervereinen bis ins 3. Jh. eine Vielzahl von möglichen Ausdrücken und Formulierungen (s. S. 23ff.): Gerade dort, wo ein eindeutiger Hinweis auf berufsbedingte Exklusivität fehlt, war bei stark regional geprägten Vereinsbezeichnungen in vielen Fällen oft nicht festzustellen, um welchen Vereinstyp es sich handelt. Auch bei Nennung einer Gottheit oder eines Heiligtums im Vereinsnamen konnte nicht automatisch von einem Kultverein ausgegangen werden<sup>1270</sup>. Selbst das gänzliche Fehlen eines Kollektivbegriffs gab keinen eindeutigen Hinweis darauf, daß es sich um eine lose zusammengefügte, nur zu einer einzelnen Aktion, z. B. einer Ehrung zusammentretende Gruppe handelte, da in einigen Fällen eindeutig fest organisierte, mit einer Vereinssatzung bzw. einem Vorstand ausgestattete Zusammenschlüsse belegt sind, die allein die Berufsangabe im Plural ohne jeden Kollektivbegriff verwenden<sup>1271</sup>. Hier war der Vereinsname also sicher nicht konstituierend für den Verein. Variationen bei den Vereinsnamen wurden auch nicht als bewußte Absetzung von anderen Vereinen benutzt, sondern illustrieren vielmehr den wenig institutionalisierten Charakter der Handwerkervereine bis zum ausgehenden 3. Jh.<sup>1272</sup>. Dabei zeigte sich, daß die verschiedenen Bezeichnungen z. T. von ein und demselben Verein abwechselnd benutzt

<sup>1267</sup> Vgl. hierzu insbesondere SHA Sev. Alex. 33.2: *corpora omnium constituit vinariorum, lupinariorum, caligariorum et omnino annuum artium hisque ex sese defensores dedit et iussit qui ad quos iudices pertinerent (...)*. Vgl. dazu u. a. Groag 1904, 481ff.; De Robertis 1971b, 100; Cracco-Ruggini 1971, 136ff.; Ausbüttel 1982, 105; Graeber 1983, 106ff.; Weber 1993, 110ff.

<sup>1268</sup> Auch für den lateinischen Westen wird man nicht von einer abrupten Neuordnung auszugehen haben, da wie Ausbüttel 1982, 105 mit Anm. 43 bemerkt, die bereits angesprochene Formel *ex senatus consulto coire licet* ab 232 nicht mehr nachzuweisen ist, wohingegen eventuell eine Neuordnung der stadtrömischen Berufsvereine bereits unter Severus Alexander stattfand. Mit zunehmendem Eingreifen in die Vereine, deren Privilegierung, wenn auch ad personam und nicht kollektiv, und deren Gründung durch den Kaiser in Rom, wie sie auch Weber 1993 skizziert, war sicher der Weg frei, die Handwerkervereine in den Krisenzeiten des 3. Jhs. umzuwandeln und damit zu gewährleisten, daß den Erfordernissen der staatlichen Versorgung weiterhin genüge getan werde.

<sup>1269</sup> SB XX 14508-14511, vgl. Łajtar 1991, Nr. 1 bis Nr. 4.

<sup>1270</sup> I Smyrna 713 (ca. 225; = Waltzing III 152, IGRR IV 1414).

<sup>1271</sup> Vgl. P. Mich. V 245; P. Ryl. II 94; P. Mich. V 244.

<sup>1272</sup> Vgl. Bakır-Barthel / Müller 1979, 167; man wird schwerlich zwei konkurrierende Vereine von Walkern für Saittai in kürzestem Abstand (SEG XXIX 1184, 152/153; TAM V.1 86, 154/155) annehmen wollen.

wurden: Etwa gleichzeitig nennen sich die *lanarii* ὁμότεχνον und συνεργασία<sup>1273</sup>, um nur ein Beispiel zu nennen. Insgesamt zeigte sich die große Uneinheitlichkeit der Vereinsbezeichnungen auch in den Beinamen: An Beinamen sind belegt σεμνότατος, ἱερός, ἱερώτατος, οἰκουμενικός καὶ σεμνότατος, γλυκύτατος<sup>1274</sup> sowie εὐτελής<sup>1275</sup> (s. S. 41f.). Wenn diese Vielfalt sicher auch nicht plötzlich in der zweiten Hälfte des 3. Jhs. verschwunden ist, so treten die Vereine zumindest, soweit das Urkundenmaterial Aufschluß darüber gibt, in Ägypten uniformer als zuvor in Erscheinung; ob die Stiftung von Rebland an die sechs συστήματα in Hypaipa im kleinasiatischen Raum auf der rein terminologischen Ebene einen ähnlichen Einschnitt markiert<sup>1276</sup>, entzieht sich weitgehend der Beurteilung, da, wie bereits angedeutet, die zuvor üblichen Dokumentgattungen aus dem dokumentarischen Befund verschwinden, und damit die Belege für Vereinsbezeichnungen sehr spärlich werden.

Ähnlich wie sich die formale Vereinsbezeichnung zumindest in Ägypten geändert hat, scheint auch ein neues Amt in der Vereinshierarchie ins Leben gerufen worden zu sein. Die *μηνιάρχαι*, »Monatsvorsteher« sind als verantwortliche Beamten bei den Preisdeklarationen aus dem Oxyrhynchites<sup>1277</sup> sowie im weiteren Kontext des Steuerwesens respektive im Kontext der Liturgien im weitesten Sinne<sup>1278</sup> belegt. Der *μηνιάρχης* ist also sozusagen ein Bindeglied zwischen der Verwaltung und den in einem Verein zusammengeschlossenen, aktiven Handwerkern bzw. Händlern. Seine sonstigen vereinsinternen Kompetenzen sind aus den Urkunden nicht zu erschließen. Auch läßt sich nicht entscheiden, ob dieser neue Vereinsbeamte den Vorstand ersetzte, da Vereinssatzungen und Belege für die Vereinsvorstände nicht nur im ägyptischen Raum im frühen 4. Jh. weitgehend fehlen: In der bereits angesprochenen Stiftung von Rebland legt der Stifter seine Wünsche πᾶσιν τοῖς [προεστῶσιν], allen Vorstehern, ans Herz. Erstens ist die Angabe ergänzt, zweitens wird man sich fragen, wenn die Ergänzung richtig ist, ob der Autor der Inschrift hier schlicht die Entscheidungsträger meint, ohne auf einen Terminus Technicus abzuheben, so daß auch dieser Beleg für die eventuell veränderten Termini bei Vereinsbeamten wegfällt. Zuvor fand sich bei den Handwerkervereinen i. a. nur ein Vorstand, allerdings ist für die Purpurfärber von Hierapolis eine Prohedrie belegt (s. S. 38 und 118f.). Der Titel προστάτης konnte dabei sowohl ein aktives Mitglied mit besonderen Exekutivrechten bezeichnen (s. S. 46ff.)<sup>1279</sup> als auch als Ehrentitel ein Patronatsverhältnis umschreiben (s. S. 105ff.). Als Ehrentitel für Vereinspatrone fand sich hingegen die Bezeichnung ἡγούμενος nicht – er wurde gelegentlich alternativ zum προστάτης als Amtstitel eines aktiven Vereinsmitglieds mit den exekutiven Kompetenzen

<sup>1273</sup> TAM V.1 85; TAM Ergänzungsheft XXIII 206, 207.

<sup>1274</sup> I Eph. 2115.

<sup>1275</sup> Vgl. dazu die Auflistung in Anm. 313.

<sup>1276</sup> Vgl. Drew-Bear 1980, 521, Anm. 60; immerhin bezeichnen sich auch die Vereine der Leinenhändler und Geldwechsler in Korykos als συστήματα, auch wenn zugebenermaßen für den als συνέργιον bezeichneten Walkerverein kaum eine Datierung ins 3. Jh. angenommen werden kann, und man eher Dittmann-Schöne 2001, VI.8.1 hinsichtlich der Datierung in spätere Zeit folgen wird. Gerade hinsichtlich der Vereinsbezeichnungen werden sich aufgrund der wenig zahlreichen Inschriften zu Handwerkervereinen im kleinasiatischen Raum für diese späte Zeit kaum feste Aussagen treffen lassen.

<sup>1277</sup> Keine Beamten sind belegt in: P. Oxy. LI 3624 (τὸ κοινὸν τῶν ἀργυροκόπων, 25.1.359), 3625 (τὸ κοινὸν τῶν ἀρτοκόπων, 25.1.359), 3626 (τὸ κοινὸν τῶν ταρσικαρίων, 25.1.359); P. Oxy. LIV 3731 (τὸ κοινὸν τῶν μυροπῶλων, ca. 310/311), 3732 (ein unbekannter Verein, 25.5.312), 3733 (τὸ κοινὸν τῶν μυροπῶλων, 25.5.312), 3737 (τὸ κοινὸν τῶν κεμιοπῶλων, 27.9.312), 3738 (τὸ κοινὸν τῶν ἐλαιουργῶν, 27.9.312), 3739 (τὸ κοινὸν τῶν ἀρτυματοπῶλων, 27.9.312), 3742 (τὸ κοινὸν τῶν ὑελοργῶν, 26.11.317), 3747 (τὸ κοινὸν τῶν μελισσοουργῶν, 26.3.319), 3748 (τὸ κοινὸν τῶν σταγματοπῶλων, 6.3.319), 3749 (τὸ κοινὸν τῶν γαρποπῶλων, 26.3.319), 3750 (τὸ κοινὸν τῶν ἄλοπῶλων, 19.3.319), 3751 (τὸ κοινὸν τῶν ἐριοπῶλων, 19.3.319), 3755 (τὸ κοινὸν τῶν κεμιοπῶλων, 17.9.320), 3760 (τὸ κοινὸν τῶν ἐλαιουργῶν, 326?), 3761 (ein unbekannter Verein, ca. 326?), 3762 (τὸ κοινὸν τῶν καπῆλων, ca. 326?), 3766 (τὸ κοινὸν? τῶν ἰχθυοπῶλων, 27.11.329), 3768 (unbekannte Vereine, τὸ κοινὸν τῶν χρυσοχῶων, τὸ κοινὸν τῶν ἀργυροκόπων, 332-336?), 3772 (τὸ κοινὸν τῶν ἐκδοχέων, 338) sowie 3776 (τὸ κοινὸν τῶν ὀθονιοπῶλων, 24.7.343).

<sup>1278</sup> Vgl. hierzu Oertel 1917, 142f.

<sup>1279</sup> Vgl. u. a. zur herausragenden Rolle des Vereinsvorstands Höflinger 1950, 41f.

verwendet (s. S. 53f.). Der Amtstitel ἐπιμελητής war gerade mit der gemeinsamen Steuerverantwortung und Finanzverwaltung der aktiven Vereinsmitglieder verbunden. Auch das Amt des Vereinsschreibers konnte in Kombination mit dem Vereinsvorstand ausgeübt werden<sup>1280</sup>, dennoch ist auch der Fall des vom Vereinsvorstand getrennten Vereinssekretärs belegt<sup>1281</sup>. Das Amt des Monatsvorstehers suggeriert doch einen weitaus stärker strukturierten und einheitlicheren Charakter der Handwerkervereine, als es dieses zuvor übliche Nebeneinander verschiedenster Titel nahelegt. Allerdings hat der Amtstitel »Monatsvorsteher« selbst in Ägypten einen episodenhaften Charakter, da die späte Vereinssatzung PSI XII 1265<sup>1282</sup> (s. S. 32) diesen Vereinsbeamten nicht nennt, wohl aber den Vorstand als κεφαλαιωτής bezeichnet (s. S. 60).

Dabei läßt sich auch kaum beurteilen, inwieweit die Kompetenzen der Vereinsfunktionäre bei Handwerkervereinen über das ausgehende 3. Jh. hinaus dieselben blieben. Im Rahmen der finanziellen Kompetenzen verfügte der Vorstand wohl über die Vereinskasse, in die gemeinsam die satzungsmäßig vereinbarten Zahlungen geleistet wurden. Sofern man von den erhaltenen Vereinssatzungen ausgehen darf, ist grundsätzlich neben den eher finanziellen Kompetenzen der Vereinsvorstände zugleich zu betonen, daß die Vereinssatzungen, hier insbesondere auch die demotischen Urkunden, nahelegen, daß der Vorstand auch als »Sitzungspolizei bei Versammlungen und Festen« fungieren konnte. Richterliche Kompetenz im Vereinskontext<sup>1283</sup> wird ebenfalls dem Vereinsvorstand zugefallen sein<sup>1284</sup>. Die Frage, ob dem Vereinsvorstand bei Handwerkervereinen ein über die skizzierten Kompetenzen hinausgehender Einfluß zukam, wurde am Beispiel der Lehrlingsprüfung behandelt (s. S. 54 und 116)<sup>1285</sup> – möglicherweise beansprucht der Vereinsvorstand auch hier ein Mitspracherecht, auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß schlicht eine Abrechnung von Ausbildungsverhältnissen vorliegt, und der Vereinsvorstand hier nur ehrenhalber mit seinem Titel bezeichnet ist. Daß der Vorstand besonderen Einfluß hatte, legte allerdings die Bürgschaft des Vorstehers der Weber von Euhemeria für fünf Weber nahe (s. S. 64). Darüber hinaus übernahm der Vereinsvorstand bei den gemeinsamen Festessen und sonstigen kultischen Aktivitäten wohl auch bisweilen das Amt des Priesters, da dieser bei den hier betrachteten Handwerkervereinen – wenn überhaupt – in nur drei Fällen nachweisbar ist. Im Vergleich zu der Situation ab dem ausgehenden 3. Jh. ist einerseits auffällig, daß der in PSI XII 1265 genannte κεφαλαιωτής in seinem κοινόν bzw. σύστημα<sup>1286</sup> zumindest in Finanzfragen, Steuerverantwortung und vereinsinterner Polizeigewalt in etwa dieselben Kompetenzen wie die früheren Vereinsvorstände besaß, andererseits aber die neuen Aufgaben, die sich in der bis ins ausgehende 3. Jh. nicht belegten Institution des Monatsvorstehers niederschlugen, eher auf Diskontinuität weisen.

Neben diesen eher auf Diskontinuität deutenden Aspekte stehen Hinweise auf direkte Kontinuität der Vereine des ausgehenden dritten Jahrhunderts und späterer Zeit<sup>1287</sup>. So scheint die Vereinsgröße, soweit

<sup>1280</sup> P. Mich. II 121, es handelt sich hier um fünf Weber.

<sup>1281</sup> P. Ryl. II 94.

<sup>1282</sup> Vgl. Norsa 1937; Fikhman 1965a; Fikhman 1969, 165f.; Wipszycka 1971, 226; Chastagnol 1976, Nr. 119; Fikhman 1994, 28; BL VIII, 409; BL VI, 186; 27.12.426.

<sup>1283</sup> San Nicolò 1927, 260.

<sup>1284</sup> Vgl. dazu Schnöckel 1956, 87ff. und San Nicolò 1927, 255-300.

<sup>1285</sup> SB XX 15023 (1./2. Jh.).

<sup>1286</sup> Allerdings ist im selben Text auch von ἐργασία die Rede.

<sup>1287</sup> Betrachtet man SHA Aurl. 47, so wird man Graeber 1983, 115 darin folgen, daß von einer (Neu-)schaffung von Zwangskorporationen keine Rede sein kann (vgl. auch Weber 1993, 113f.), sondern vielmehr nur von einer Reorganisation und Verbesserung organisatorischer Mißstände in Rom. Auch dies suggeriert eher eine prozeßhafte Veränderung der Vereine in Rom. Eine solche traf eventuell auch auf die Provinzen und hier insbesondere auf die Handwerkervereine zu, die man leicht analog zu den römischen Vereinen für lokale Aufgaben heranziehen konnte, da sie bereits stark spezialisiert nach einzelnen Berufsgruppen formiert waren.

Informationen vorliegen, eher auf Kontinuität zu verweisen: Zwar war die Anzahl der Mitglieder nur für sehr wenige Handwerkervereine im ersten bis 3. Jh. ansatzweise bestimmbar, da die zahlreichen Grabinschriften normalerweise nur den Verstorbenen, Ehrungen, Weihungen, Bauinschriften, Stiftungen neben dem Geehrten nur den Vorstand, den Schreiber oder den mit der Aufstellung befaßten Vereinsbeauftragten nannten. In Tebtynis bildeten sechs Männer den Verein der γέροδοι<sup>1288</sup>, für die Salzhändler in Tebtynis<sup>1289</sup> sind fünf Mitglieder sicher belegt, in Euhemeria sind sieben γέροδοι<sup>1290</sup> als Verein organisiert<sup>1291</sup> (s. S. 76.). Jedoch fehlen für Thyateira, Ephesos, Saittai und mit einer Ausnahme auch Hierapolis solche Angaben nahezu vollständig ebenso wie in späterer Zeit; allerdings scheint auch der Verein, der mit PSI XII 1265 die Wahl seines Vorstands dokumentiert, nicht bedeutend mehr Mitglieder als die früheren Vereine gehabt zu haben.

Einen anderen Aspekt zur Einordnung der Handwerkervereine bildete das Vereinsvermögen. Als Fazit aus den oben skizzierten Überlegungen zum Barvermögen (s. S. 114ff.) ergaben sich drei Bestandteile: fixe Einnahmen aus Monatsbeiträgen, eventuelle Einnahmen aus Strafsummen und Grabmultae und Sondervermögen aus zweckgebundenen Stiftungen. Die Frage nach dem absoluten Reichtum bei Handwerkervereinen mußte dennoch unbeantwortet bleiben, da die Schwankungen bereits bei den Einzelbestandteilen des Barvermögens immens waren. Daß das Vereinsvermögen dabei beträchtlich sein konnte, illustrierte die Stiftung eines Teils der *Skene* des Theaters von Hierapolis durch die Purpurfärber (s. S. 119)<sup>1292</sup>; daß dies unter den Handwerkervereinen die absolute Ausnahme ist, steht dabei außer Frage, wenn man bedenkt, daß bisweilen die Übernahme von Kosten für Bier pro Monat<sup>1293</sup> vertraglich geregelt wurde (s. S. 115). Im Rahmen des Vereinsvermögens bildeten Vereinshäuser den zweiten großen Bestandteil der Vermögenswerte bei Handwerkervereinen; allerdings konnte in nur wenigen Fällen nachgewiesen werden, daß Handwerkervereine Vereinshäuser unterhielten. Dabei mußte unklar bleiben, ob die Handwerkervereine in diesen Fällen als tatsächliche Eigentümer zu betrachten sind. Gleichzeitig wurde deutlich, daß diese in Form, Größe und Ausstattung deutlich variieren konnten. Robert z. B. geht von Vereinsgebäuden in Kleinasien aus, die ganze Wohnblöcke und Viertel dominierten und in der Folge namengebend waren (s. S. 122)<sup>1294</sup>. Allerdings scheint sich der Treffpunkt bei den arsinoitischen Webern auf einen einzelnen Raum beschränkt zu haben, der dauerhaft für Festessen genutzt wurde, wie die Bezeichnung als δειπνητήριον nahelegt<sup>1295</sup>. Dabei ist vor allem auch davon auszugehen, daß gerade kleinere Vereine von Zeit zu Zeit Räume mieteten. Als dritter Bestandteil des Vereinsvermögens wurde wirtschaftlich nutzbarer Immobilien- und Grundbesitz diskutiert. Jedoch konnte als Fazit nur festgestellt werden, daß keine eindeutig als Wirtschaftsräume genutzten Immobilien als Eigentum von Handwerkervereinen nachzuweisen sind<sup>1296</sup>. Unter Berücksichtigung sonstiger Toposinschriften von Handwerkervereinen ergab sich, daß diese gerade nicht Plätze bezeichneten, an denen die Vereinsmitglieder ihren Beruf ausübten (s. S.162f.)<sup>1297</sup>. Als

<sup>1288</sup> P. Mich. II 121, 42.

<sup>1289</sup> P. Mich. V 245, 18.8.47.

<sup>1290</sup> P. Ryl. II 94, 15-36.

<sup>1291</sup> Van Minnen 1987, 50 mit Wipszycka 1966, 12.

<sup>1292</sup> AE 1985, 804 (Labarre / Dinahet 1996, Nr. 65; insbesondere mit Ritti 1985, 108-113).

<sup>1293</sup> P. Mich. II 121 (Tebtynis; 42).

<sup>1294</sup> Robert 1951, 255f.; Robert 1977b, 124 Anm. 187, Robert 1974a, 254. Vgl. hier I Side 45: τὸ μέγα συνέργιον mit dem Kommentar S. 28.

<sup>1295</sup> Der Herausgeber von I Fayoum 122 bemerkt hierzu: »L'emplacement de la découverte, dans une maison, de la ville romaine, prouve que le δειπνητήριον appartenait à un bâtiment civil, réservé à une association de tissérands«. vgl. auch P. Fay., S. 5.

<sup>1296</sup> Zur Organisation der Arbeitsplätze vgl. Dworakowska 1983, 134ff. und Plaumann 1910, 110, Anm. 3 sowie San Nicolò 1072b, 143.

<sup>1297</sup> Vgl. dazu auch Bernard 1993, 108.

Sonderfall wurden Stiftungen von Rebland an Handwerkervereine behandelt, da die Vereine einerseits zwar durchaus Erträge aus diesen Stiftungen erwirtschaften konnten, andererseits diese Stiftungen eher dem Grund- und Immobilienbesitz zugeschlagen werden mußten, zumal die Modalitäten der Bewirtschaftung letztlich unklar blieben. Gerade im Bereich des Vereinsvermögens wird man mit Kontinuität rechnen<sup>1298</sup>. Auch die weiterhin belegten von Handwerkervereinen mit Toposinschriften in Anspruch genommenen Plätze bzw. Platzreservierungen in Theatern deuten auf Kontinuität<sup>1299</sup>. Auf Kontinuität verweist auch, daß die spätantiken Vereine, soweit man sie im dokumentarischen Befund greift, den schon zuvor bei der Bildung von Handwerkervereinen zugrundeliegenden Prinzipien (s. S. 146ff.) nach spezialisierten Arbeitsfeldern innerhalb einzelner Branchen gehorchen; so finden sich oft dieselben Berufe, die schon zuvor als Vereine belegt waren<sup>1300</sup>. Fikhman bemerkt zu den Formen spätantiker Berufsspezialisierung und der entsprechenden Vereinsbildung: »Quant aux τεχνῖται, on peut les répartir selon les grandes divisions (branches) de la production (par ex. production céramique, textile etc.) et puis à l'intérieur de ces divisions il y avait même en tenant compte de l'emploi des synonymes, un grand nombre des spécialisations extrêmement pointues. .... Dans la plupart des cas, ces ouvriers étroitement spécialisés constituaient aussi des corporations distinctes les unes des autres ce qui suppose que leur production pourrait trouver un marché important, assez en tout cas pour justifier l'existence d'un nombre d'artisans pour organiser une corporation«<sup>1301</sup>. Damit liegen faktisch dieselben Mechanismen zugrunde, die von Beginn der Kaiserzeit an die Bildung von Handwerkervereinen bestimmten. So betont auch Weber für das 4. Jh., daß nicht von einem allgemeinen Gesetz zur erblichen Bindung an einen Berufsverein auszugehen ist, sondern die Bindung – wenn überhaupt – gesondert und eventuell in den einzelnen Provinzen zu verschiedenen Zeiten festgelegt wurde<sup>1302</sup>, und hebt hervor, daß offenbar im 4. Jh. auch freie, vereinsunabhängige Handwerker existierten. Auch dies konnte bereits für das 1.-3. Jh. festgestellt werden. Man wird also sowohl mit der Übernahme von Elementen der früheren Handwerkervereine als auch mit neuen Funktionen und Institutionen innerhalb der Handwerkervereine rechnen müssen, wobei für den griechischen Osten ein Einschnitt um die Mitte des 3. Jhs. zur Kenntnis genommen werden muß, der einerseits durch die Gewohnheiten der Selbstdarstellung der Handwerkervereine insgesamt als auch durch die zunehmende Einmischung staatlicherseits bedingt ist.

<sup>1298</sup> Vgl. hierzu die Toposinschrift der Brotkneten in Ephesos (I Eph. 553) sowie die Sitzstufeninschriften im Theater von Milet I Milet 940 I aus dem 5. Jh. Auch die als καμ(άρα) ὑπερσείας εἰματιοπωλῶν bezeichnete Grabkammer deutet darauf hin, daß die Vereine weiterhin über Besitz, der nicht direkt mit ihrer Berufsausübung verbunden werden kann, verfügten (I Sardeis 168, vgl. auch TAM Ergänzungsheft XIX 431) Vgl. auch Roueché 1989, Nr. 80 und Roueché 1993, 46 J 13. Vgl. auch den Text Lifshitz 1967, 58f.

<sup>1299</sup> Vgl. zu diesen Theaterplätzen u. a. Roueché 1989 und Roueché 1993.

<sup>1300</sup> Vgl. insbesondere die Färber (SB X 10258, SB XVI 12628), Walker (SB X 10258; P. Oxy. LIV 3766, Waltzing III 99), Schuster (Lebas / Waddington 1870, 656) und Bäcker (SB X 10258, I Didyma 522 ?, P. Oxy. LI 3625).

<sup>1301</sup> Fikhman 1994, 22f.; auch weist Fikhman 1969, 153 darauf hin, daß eine zunehmende Spezialisierung zugleich einen entwickelten Charakter der Produktion und eine ständige Nachfrage impliziert.

<sup>1302</sup> Weber 1993, 120; bereits Groag 1904, 490 bemerkt, daß an ein »Reichsgesetz, das die Zwangsverbände schuf« nicht zu denken ist, da spätere Erlasse sich niemals auf ein solches beziehen, wie auch bereits Waltzing 1896, 270 hervorgehoben hat.